

## **2. Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 142), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) in der Sitzung am 13. April 2015 folgende 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

**Der § 27 Abs. 3 und 4 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz zur Benutzungsgebühr“ erhält folgende neue Fassung:**

- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter 2,36 Euro.
- (4) Die Benutzungsgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

### Artikel 2

**Es wird der § 33 a „Abgabenbescheide und Beauftragung Dritter“ neu eingefügt:**

- (1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben können auch von einem damit beauftragten Dritten wahrgenommen werden.
- (2) Die Stadt kann sich zur Erledigung der in Absatz 1 genannten Aufgaben auch der Datenverarbeitungsanlagen Dritter bedienen.

### Artikel 3

Die 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Allendorf (Lumda), den 27.04.2015

Der Magistrat

Bergen-Krause  
Bürgermeisterin